

# **Gesellschaftervertrag**

der

## **LebensWelt gemeinnützige Gesellschaft für interkulturelle Jugendhilfe gGmbH**

### **§ 1**

#### **Firma und Sitz**

Die Firma lautet

LebensWelt gemeinnützige Gesellschaft für interkulturelle Jugendhilfe gGmbH.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

### **§ 2**

#### **Gegenstand**

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Gegenstand der Gesellschaft ist ausschließlich und unmittelbar die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (3) Zweck der Gesellschaft ist
  - die Einrichtung und die Unterhaltung von Kindertagesstätten und Jugendeinrichtungen sowie die Übernahme und Unterhaltung privatisierter staatlicher Kinder- und Jugendeinrichtungen, insbesondere das Betreiben von Kindertagesstätten ( mit Vorschulbildung), Horteinrichtung und Jugendfreizeitheimen,
  - die Förderung der Jugend- und Familienhilfe, insbesondere die Förderung von Kindern und Jugendlichen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung sowie die Vermeidung und der Abbau der Benachteiligung von Kindern und Jugendlichen,
  - die Beratung von Kindern und Unterstützung der Eltern bei der Erziehung,

- die Unterstützung und Integration von Kindern und Jugendlichen unterschiedlicher ethnischer Herkunft und die Förderung der sprachlichen Vorbereitung der Kinder nicht deutscher Herkunft für Grundschule.

(4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere:

Durch die Tätigkeit im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe mit Schwerpunkt in der Betreuung von Migrantenfamilien bei der Bewältigung von Konflikten und Schwierigkeiten aufgrund von interkulturellen Spannungen oder als Begleit- und Folgeerscheinungen der Migration.

Die Unterstützung von Kindern, Jugendlichen, Eltern und anderen Erziehungsberechtigten bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrundeliegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung durch Erziehungsberatung.

Durch das Angebot der Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit für ältere Kinder und Jugendliche zur Hilfe der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen. Das Angebot sozialer Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.

Durch Erziehungsbeistandschaft und Betreuungshilfe welche das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes unterstützen und unter Erhaltung der Lebensbezüge zur Familie seine Verselbstständigung fördern.

Durch das Angebot von aufsuchender Familientherapie im Rahmen des KJHG und sozialpädagogischer Familienhilfe, welche durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.

Die praktische Tätigkeit erfolgt durch das Zusammenwirken von Fachkräften (z. B. Psychologen und Pädagogen) verschiedener Fachrichtungen, welche mit den unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.

Die praktische Tätigkeit erfolgt im Bereich der sozialen Gruppenarbeit durch das Angebot von Diskussionsgruppen an Jungen und Mädchen im Alter von 11 bis 18 Jahren. Diese finden wöchentlich zweimal statt und werden von jeweils zwei Fachkräften betreut. Gegenstand der Gruppenarbeit sind die Themen der Gewalt, die Förderung der Kommunikationsfähigkeit, Vorurteile und Freundschaften sowie die Rollenverteilung in der Gesellschaft. Neben der Arbeit der Jugendlichen in Form von Diskussion und Rollenspielen werden diese gezielt mit ihrem sozialen Umfeld konfrontiert, indem ihnen unter anderem ihr sogenannter „Kiez“ und seine Einrichtungen durch Erkundung und Aktion näher gebracht wird und sie diesen kennen und nutzen lernen. Daneben werden mit Ausflügen in die Natur sowie mit Stadt- und Geländespielen die Erlebnisräume und -möglichkeiten der Kinder und Jugendlichen erweitert. Die Gruppen bieten darüber hinaus sportliche Aktivitäten an, welche helfen sollen, Spielfreude zu entwickeln, Regeln einzuhalten und den eigenen Körper sowie dessen Grenzen kennen zu lernen; mit dem Ziel, Spannungen abzubauen und Aggressionen auszuleben. Ferner bietet die Gruppenarbeit das Bauen, Basteln und künstlerisch-kreative Gestalten an, wodurch Freude und Fähigkeit zu produkt- und ergebnisorientiertem Handeln als Einzel- und Gruppenerfahrung gefördert werden. Die Gruppe bietet den Kindern und Jugendlichen daneben durch den Vertrauensaufbau zu den Mitgliedern und den Betreuern einen individuellen und geschützten Raum, welcher dem Kind und Jugendlichen insbesondere in Krisensituationen einen Schutz und Halt bietet, der durch zeitlich befristete Einzelarbeit erweitert wird.

Die praktische Tätigkeit erfolgt im Bereich der Erziehungsbeistandschaft bzw. Betreuungshilfe durch Treffen der Helfer mit den Kindern und Jugendlichen mit dem Ziel der Bewältigung von Alltagsproblemen sowie der Lösung von Konflikten und Krisen, indem Unterstützung durch Rat und Hilfe zur Selbsthilfe im Kontakt mit Schule, Institutionen, Eltern und Ausbildungsplatz gegeben wird. Neben den Treffen wird der Kontakt durch Freizeitaktivitäten (z. B. Schwimmen, Kinobesuche) und die Elternberatung gehalten. Die Hilfe ist regelmäßig auf längere Zeit angelegt und dauert bis zu zwei Jahren.

Die praktische Tätigkeit erfolgt im Bereich der sozialpädagogischen Familienhilfe durch intensive Betreuung und Begleitung von Familien bei ihren Erziehungsaufgaben, der Bewältigung von Alltagsproblemen sowie Konflikten und Krisen. Die Helfer suchen die Familien auf und arbeiten zusammen mit den Eltern und Kindern durch Beratung und Begleitung in Erziehungs- und sozialen Fragen sowie sonstigen Problemen. Die Helfer nehmen Kontakt zur Schule auf, suchen Nachhilmöglichkeiten und organisieren Freizeitaktivitäten. Die Hilfe ist auf längere Zeit angelegt und dauert bis zu zwei Jahre.

Die praktische Tätigkeit erfolgt im Bereich der ambulanten psychologischen Kinder-, Jugendlichen- und Familientherapie durch vom Landesjugendamt anerkannte Therapeuten. Das Hilfsangebot richtet sich sowohl an Kinder und Jugendliche mit seelischen Konflikten als auch an Eltern mit Beziehungsproblemen, welche den Erziehungsauftrag beeinträchtigen. Die Therapien von 6 bis 12 Monaten erfolgen direkt in den Familien und in den Räumen von LebensWelt.

Die Finanzierung erfolgt durch Spenden sowie durch die Vergabe finanzieller Mittel von Seiten des Senats und der Bezirksämter nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz i.V.m. §§ 27ff. SGB VIII. Der Erhalt öffentlicher Mittel erfolgt durch Bewilligung der jeweiligen Hilfe nach Antrag und Einreichung von Hilfeplänen sowie laufender Zwischenberichte.

### **§ 3**

#### **Stammkapital**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000,00 EUR.

Alleinige Gesellschafterin ist die LebensWelt gemeinnützige Gesellschaft für Förderung von Familie, Jugend, Arbeit und Gesundheit gGmbH.

### **§ 4**

#### **Geschäftsführer**

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Die Gesellschafterversammlung kann bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer einzelnen oder allen von ihnen Alleinvertretungsbefugnis erteilen. Die Geschäftsführer können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

### **§ 5**

#### **Gesellschafterversammlung**

Gesellschafterversammlungen finden grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt. Mit Einverständnis aller Gesellschafter kann eine Gesellschafterversammlung auch an einem anderen Ort stattfinden.

Beschlüsse der Gesellschaft werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn das Gesetz nicht zwingend eine höhere Mehrheit vorschreibt. Schriftliche Abstimmung ist zulässig, wenn nicht mindestens zwei Gesellschafter widersprechen. Zu den Gesellschafterversammlungen sind die Gesellschafter mit eingeschriebenen Briefen unter Übersendung einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher zu laden. Auf 50 € entfällt eine Stimme. Stellvertretung ist nur durch einen anderen Gesellschafter oder durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person zulässig. Der Vertreter bedarf einer schriftlichen Vollmacht.

Innerhalb der ersten sieben Monate eines Geschäftsjahres findet eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt, in der der Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr von der Geschäftsführung und über die Verwendung des Jahresergebnisses zu beschließen ist. Statt oder neben einer Gewinnausschüttung kann auch die Bildung von Rücklagen beschlossen werden.

## **§ 6**

### **Mittelverwendung**

- (1) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
- (3) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7**

### **Einziehung von Geschäftsanteilen**

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.

- (2) Die Geschäftsanteile eines Gesellschafters können in folgenden Fällen ohne seine Zustimmung eingezogen werden:
- a) Über das Vermögen des Gesellschafters wird rechtskräftig das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird mangels Masse abgelehnt.
  - b) Ein Gläubiger des Gesellschafters betreibt aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels eine Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil oder in Ansprüche des Gesellschafters gegen die Gesellschaft und die Vollstreckungsmaßnahme wird nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben.
  - c) In der Person des Gesellschafters ist ein wichtiger Grund gegeben, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt.
  - d) Der Gesellschafter erhebt Auflösungsklage oder erklärt seinen Austritt aus der Gesellschaft.
- (3) Ein Geschäftsanteil, der mehreren Mitberechtigten ungeteilt zusteht, kann eingezogen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 auch nur für einen Mitberechtigten vorliegen. Mehrere Geschäftsanteile eines Gesellschafters können nur insgesamt eingezogen werden.
- (4) Die Einziehung erfolgt durch Erklärung der Geschäftsführer aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafter. Statt der Einziehung können die Gesellschafter beschließen, dass der betroffene Gesellschafter den Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder auf eine im Beschluss zu benennende Person zu übertragen hat.
- (5) Bei der Beschlussfassung nach §7 steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu.
- (6) Der betroffene Gesellschafter ist ab Mitteilung der Einziehung vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- (7) Soweit eine zwingende Gesetzesbestimmung nicht entgegensteht, kann ein eingezogener Geschäftsanteil durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter neu gebildet werden.

- (8) Ist ein Gesellschafter nicht ausschließlich von anderen Gesellschaftern, seinem Ehegatten oder seinen Abkömmlingen beerbt worden, kann der Geschäftsanteil des verstorbenen Gesellschafters gegen Zahlung eines Entgelts eingezogen werden. Statt der Einziehung kann die Gesellschaft verlangen, dass der Anteil ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen Dritten abgetreten werden.

## § 8

### Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Abtretung eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils und jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Die Zustimmung nach Absatz 1 ist zu erteilen, wenn ein Gesellschafter einen Geschäftsanteil ganz oder teilweise an einen anderen Gesellschafter, seinen Ehegatten oder Abkömmling überträgt.
- (3) Jeder Gesellschafter hat das Recht, seine Geschäftsanteile insgesamt (Beteiligung) an einen Erwerber zu übertragen, der nicht zu dem in Absatz 2 genannten Personenkreis gehört, sofern nach Maßgabe der folgenden Vorschriften verfahren wird:
- a) Der Gesellschafter, der seine Beteiligung veräußern will, hat sie zunächst den übrigen Gesellschaftern durch eingeschriebenen Brief unter schriftlicher Benachrichtigung der Gesellschaft zum Erwerb anzubieten.
- Dabei sind der Preis und die sonstigen Bedingungen für die Veräußerung anzugeben. Jeder Gesellschafter hat das Recht, die angebotene Beteiligung zu den angegebenen Bedingungen zu erwerben, wenn er seine Erwerbsbereitschaft innerhalb von zwei Monaten seit Zugang des Angebotsschreibens schriftlich unter schriftlicher Benachrichtigung der Gesellschaft erklärt.
- b) Der Verkauf und die Abtretung der Beteiligung hat in notarieller Form binnen vier Wochen nach Ausübung des Erwerbsrechts zu erfolgen.

- c) Falls das Erwerbsrecht nicht ausgeübt wird oder der Erwerbsberechtigte nicht fristgerecht an dem Verkauf und der Abtretung mitwirkt, ist die Gesellschaft oder ein von ihr benannter Dritter zum Erwerb berechtigt, wenn die Erwerbsbereitschaft innerhalb eines Monats erklärt wird. Buchstabe a) und b) geltend entsprechend. Die Ausübung des Erwerbsrechts oder die Benennung eines Dritten bedarf eines Gesellschafterbeschlusses mit einer Mehrheit gemäß Absatz 1.
  - d) Ist die Beteiligung nicht gemäß Buchstaben a) bis c) übernommen worden, kann der Gesellschafter die angebotene Beteiligung innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu den angegebenen oder für den Erwerber ungünstigeren Bedingungen an einen oder mehrere Dritte veräußern. Die Gesellschafter sind verpflichtet, die Zustimmung nach Absatz 1 zu erteilen.
- (4) Bei Veräußerung von Gesellschaftsanteilen steht den übrigen Gesellschaftern außer in den Fällen des Absatz 2, ein Vorkaufsrecht zu. Die Frist zur Ausübung gemäß § 510 Absatz 2 Satz 2 BGB beträgt einen Monat.

## **§ 9**

### **Liquidation der Gesellschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Deuten Paritätischen Wohlfahrtsverband, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 10**

### **Kündigung der Gesellschaft**

- (1) Eine Kündigung der Gesellschaft ist bis zum 31. Dezember 2001 ausgeschlossen.
- (2) Nach diesem Zeitpunkt kann jeder Gesellschafter die Gesellschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Jahr durch Einschreiben an alle anderen Gesellschafter kündigen.

**§ 11****Tod eines Gesellschafters**

Der Geschäftsanteil eines verstorbenen Gesellschafters kann gegen Entgelt, dessen Höhe sich nach § 6 Ziff. (3) bestimmt, eingezogen werden. Die Einziehung muss innerhalb einer Frist von 3 Monaten ab Kenntnis von der Person des Erben bzw. Vermächtnisnehmers erklärt werden. Statt der Einziehung kann die Gesellschaft verlangen, dass der Anteil ganz oder teilweise an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen Dritten abgetreten wird. Das Entgelt richtet sich ebenfalls nach § 6 Ziff. (3).

**§ 12****Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

**§ 13****Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

**§ 14****Gründungsaufwand**

Die Kosten der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages, der Anmeldung der Gesellschaft beim und die Eintragung im Handelsregister trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 2.000,00 €. Etwa darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter.

**§ 15****Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter

gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dem Vertrage vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.

### **Bescheinigung gem. S 54 I 2 GmbHG**

Der unterzeichnete Notar bescheinigt hiermit, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit den Beschlüssen über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Der Notar bescheinigt ferner, dass die vorstehende Satzung den vollständigen Wortlaut enthält, wie er sich unter Berücksichtigung aller bisherigen Änderungen des Gesellschaftsvertrages ergibt.

Berlin, den 14. September 2007



gez. Dr. M. Fuhrmann,  
Notar